

## Der Prozeß der Lockspizel.

Der Arzt, der acht Tage vor dem Wiener Kriegsgerichte um seine Ehre kämpfte, ist von der gegen ihn erhobenen Anklage freigesprochen worden. Er war beschuldigt worden, daß er bei der Ausübung seines Amtes „ein Geschenk angenommen hat“ und daß er bei den „listigen Untrieben“, deren sich unterschiedliche Musterungspflichtige bedient hatten, „um sich der gesetzlichen Wehrpflicht zu entziehen“, mitschuldig geworden sei; beide Anklagen hat das Gericht zurückgewiesen. Wohl selten wird im Gerichtssaal eine Anklage dervart zusammengebrochen sein wie diese, und der Angeklagte kann noch weit mehr als aus der Freisprechung aus der Verhandlung die Gewißheit mitnehmen, daß er von dem schmähligen Verdacht völlig gereinigt worden ist. Mit Zug und Recht darf er die Anerkennung der Männer seiner Wissenschaft, die gekommen waren, um für ihn Zeugnis abzulegen, höher stellen als die des Heeresdivisionsgerichtes; und die Dessenlichkeit wird es nicht anders halten. Es könnte nun die Meinung entstehen, daß diese Verhandlung, in der mit Ernst und Gründlichkeit nach der Wahrheit geforscht wurde, und das gerechte Urteil, mit dem sie

abschließt, wohl geeignet sei, der Militärjustiz im Kriege ein freundlicheres Ansehen zu verschaffen, als das ist, in dem sie, nach den Auseinandersetzungen im Abordnetenhaus und nach den Veröffentlichungen in der Presse, zu stehen scheint. Das wäre unseres Bedünkens ein voreiliges Urteil. Es war der erste Prozeß vor dem Militärgericht, der in rechtschaffener Dessenlichkeit geführt wurde, und es ist etwas anderes, vor einer Dessenlichkeit Recht zu sprechen, die fähig ist, das Urteil zu prüfen, als in einem Dunkel, das kein kritisches Wort zu erhellen vermag. Wir wollen uns nicht in Vermutungen ergehen, wie es dem Arzt ergangen wäre, wenn er seine Verantwortung damals, als die Gerichte der Herren König und Peutlschmied, behütet nicht bloß vor jeder Kritik, sondern auch behütet vor jeder Berichterstattung, im Dunkel ungestört wirken konnten, hätte führen müssen; wir glauben aber umgekehrt, daß all die Urteile, die wir der Dessenlichkeit schon vorgelegt haben und die doch nur ein farger Ausschnitt dieser Justiz sind, nicht möglich gewesen wären, wenn die Rechtsprechung offen und frei ihres Amtes hätte walten müssen. Der Segen des öffentlichen Gerichtsverfahrens wird immer von neuem klar, wenn man den Spuren der geheimen Justiz nachgeht.

Aber die Verhandlung hat trotzdem Tatsachen ans Licht gebracht, an denen man nicht vorübergehen darf, weil ein Freispruch erfolgte, denen man vielmehr rücksichtslos ins Auge sehen muß, weil sie die Rechtssicherheit aller Bürger betreffen. Der Professor Braun wurde verhaftet, weil bei der Nachforschung über die Durchstechereien in der Zensurabteilung ein Verdacht auch auf ihn gelenkt worden war. Schon diese Verhaftung, die in der Nacht erfolgte und wobei gegen den Herzog, von dem doch irgend ein gewalttätiger Widerstand nicht gerade erwartet werden konnte, eine ganze bewaffnete Macht — mehrere Offiziere, Polizeikommissäre, Polizeiagenten, den Hofrat Stufart nicht zu vergessen — aufgeboden wurde, war erstaunlich genug. Er wurde drei Monate in Untersuchungshaft gehalten; zehn Monate dauerte die Untersuchung. Und ihr Ergebnis? Der Militäranwalt tritt von der Verfolgung selbst zurück! Aber nun kam von irgendwoher die Weisung, trotz der Ergebnislosigkeit des Untersuchens die Sache nicht aufzugeben; offenbar hat man den Wunsch gehabt, ein „Exempel statuiert“ zu sehen. Nun werden zwei Ehrenmänner gemietet — man hat ihnen dazu oder dafür 17.000 Kronen gegeben —, um gegen den Arzt, der nun einmal zum Objekt des „Exempels“ ausersehen worden war, mit List das „Material“ zu verschaffen. Alle sieben Fälle, die zur Anklage standen, sind durch die Lockspizel bewerkstelligt worden! Man stelle sich das, was da unternommen wurde, nur genau vor. In die

Ordinationsstunde des Arztes kommen Leute, die angeben, herzkrank zu sein. Er untersucht sie, gibt sein Gutachten ab, bekommt das übliche Honorar von dreißig Kronen und die Leute gehen weg. Aber diese Leute sind von der Polizei hingeschickt worden, um den ahnungslosen Mann „einzufädeln“, um gegen ihn Material — nicht zu sammeln, nein, zustande zu bringen, wonach man ihn auf ein Jahr in den Kerker schicken könnte! Dabei wird die Tatsache, daß die von der Polizei geschickten Kranken vor dem Professor zur Konstatierung erscheinen werden, in einem künstlichen Halbdunkel gehalten: der Arzt darf es nicht erfahren, aber es soll doch möglich erscheinen, daß er es gewußt habe! Man begreift schon, daß die Männer der ärztlichen Wissenschaft, ob dieser meise erfundenen List in stärkster Aufregung, in wahre Empörung gerieten; sie haben sich dabei übrigens ungleich mutiger benommen, als man es von den österreichischen Staatsbürgern, die, wenn jemand Unrecht erduldet, nur daran denken, sich durch eine unzeitgemäße Solidarität nicht verächtlich zu machen, leider gewohnt ist. Ihre Empörung über diese Polizeimethode, die nicht darum bemüht ist, Verbrechen zu verhüten, die beflissen ist, Verbrechen herbeizuführen, wird wohl von allen anständigen Menschen geteilt werden. Und wie nun alle Rechtsinstitutionen erschüttert sind, geht auch daraus hervor, daß als der Verantwortliche für die erbauliche Tätigkeit der Herren Ranner und Berzer die „Militärpolizei“ genannt wird — eine Einrichtung, von der bisher die Staatsbürger nichts gewußt haben und von der die österreichischen Gesetze ganz gewiß nichts wissen.

Wohl aber verbieten unsere Gesetze alles, was auf das Lockspizeln hinausläuft. Im § 25 der Strafprozeßordnung wird den Sicherheitsorganen sowie allen öffentlichen Beamten und Dienern bei strengster Ahndung untersagt, „auf die Gewinnung von Verdachtsgründen oder auf die Ueberführung eines Verdächtigen dadurch hinzuwirken, daß derselbe zur Unternehmung, Fortsetzung oder Vollendung einer strafbaren Handlung verleitet wird“. Bei strengster Ahndung: die Dessenlichkeit ist begierig, zu erfahren, wie die „strengste Ahndung“, die hier sehr notwendig scheint, erfüllt werden wird. Denn es ist klar, daß diejenigen, die dem Professor durch die zwei Lockspizel konstatierungsreise Leute zuschickten, den Vorsatz hatten, ihn zur Unternehmung einer strafbaren Handlung zu verleiten: sie nämlich wußten ganz genau, daß die Leute zu dem Arzt zur militärischen Konstatierung kommen werden, und in der privaten Unterjuchung vor der Konstatierung sahen sie ja die strafbare Handlung, derentwegen es dem Nichtsahnenden dann an den Stragen gehen sollte! Die Polizei hat hier nicht etwa bloß auf unerlaubte Weise Beweise gesucht — denn auch das verbietet das Gesetz, das

nicht will, daß die strenge Gerechtigkeit sich mit List und Gaukelei anrüste — sie hat die strafbare Handlung geradeaus herbeizuführen gesucht; und so, wie sie sich den Professor Braun zum Objekt ihres Wihes erkoren hat, hätte sie sich jeden Arzt, der militärärztlich wirkt, dazu aussuchen können. Oder soll die Tatsache, daß die Tätigkeit dieses Arztes mit Ernst und Nachdruck nachgeprüft und ohne Fehl befunden worden war, es gestatten, daß man ihn mit List ins Unglück bringen darf? Diese das Rechtsgesühl zu tiefst verletzende Lockspizelei darf ohne Ahndung nicht bleiben.

Alles das war nur in einer Zeit möglich, in der mit der Zensur, mit der Unterdrückung jedes Widerspruches eben alles möglich war; in der über alle Vorstellungen schrecklichen Stürggh-Zeit mußte den Behörden alle Scheu vor dem Gesetz und die so nötige Selbstbesinnung entweichen. So war diese öffentliche Verhandlung über alle Maßen wertvoll; sie hat uns gezeigt, wie es war und wie es nie mehr sein darf.

4. IX. 1917

6